

BDKJ Regionalverband Rhein-Neckar

Satzung

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Lai*innen und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Name, Organisation, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

- (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Regionalverband Rhein-Neckar wird von den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen in den Pfarreien St. Marien Weinheim, Hl. Geist Heidelberg, St. Pankratius Schwetzingen, St. Jakobus Sinsheim und St. Aegidius St. Ilgen gebildet.
- (2) Der Verband soll nach kirchlichem Recht als privater Verein von Gläubigen ohne kirchliche Rechtspersönlichkeit gemäß cann. 298-311, 321 ff. CIC anerkannt werden.
- (3) Der Regionalverband hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.
- (4) Der Sitz des Vereins ist Heidelberg.

§ 2 Name

- (1) Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend Regionalverband Rhein-Neckar“, kurz „BDKJ Rhein-Neckar“.
- (2) Das Verbandszeichen wird von der BDKJ-Hauptversammlung verbindlich festgelegt. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§ 3 Jugendverbände

- (1) Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbstständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiter*innen freiwillig angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (2) Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Führungskräfte und Mitarbeiter*innen durch.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:
 1. Erfüllung der in §3 genannten Voraussetzungen,
 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere die Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße
 5. Ihren Sitz in den Pfarreien St. Marien Weinheim, Hl. Geist Heidelberg, St. Pankratius Schwetzingen, St. Jakobus Sinsheim und St. Aegidius St. Ilgen.
- (2) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden auf Regionalebene setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen voraus:
 1. Eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 2. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und
 3. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung und
 4. eine Anzahl von zusammen mindestens 8 natürlichen Personen als Mitglieder.

§ 5 Zuschussmitgliedschaft

- (1) Die Zuschussmitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:
 1. Erfüllung der in §3 genannten Voraussetzungen,
 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere die Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße

5. Ihren Sitz im Rhein-Neckar-Landkreis oder der Stadt Heidelberg haben
- (2) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden als Zuschussmitglied setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen voraus:
 1. Eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ auspricht,
 2. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und
 3. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung und
 4. eine Anzahl von zusammen mindestens 8 natürlichen Personen als Mitglieder.
- (3) Zuschussmitglieder sind nicht stimmberechtigt
- (4) Die Zuschussmitglieder stimmen einer Vertretung durch den Regionalverband im Kreisjugendring Rhein-Neckar, dem Stadtjugendring Heidelberg und dem Stadtjugendring Weinheim zu.

§ 6 Aufnahme

- (1) Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §4 oder der Zuschussmitgliedschaft nach §5 belegt sind, von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den Regionalverband aufgenommen werden.
- (2) Die Regionalleitung ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.
- (3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbands in der Region bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (4) Regionalverbände von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss des Diözesan- oder Bundesverbands automatisch die Mitgliedschaft im Regionalverband erwerben. Wird dies im Aufnahmebeschluss nicht festgelegt, können die Regionalverbände durch Antrag Mitglied im BDKJ Regionalverband werden. Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.
- (5) Dem BDKJ Regionalverband Rhein-Neckar gehören derzeit folgende Jugendverbände an. Die entsprechenden Ortsgruppen der Verbände sind im Anhang 1 angegeben.
 1. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 2. Katholische junge Gemeinde (KjG),
 3. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
 4. Katholische Studierende Jugend (KSJ),
 5. Kolpingjugend,
 6. Katholischer Ministrant*innen Verband (KMOV)
- (6) Dem BDKJ Regionalverband Rhein-Neckar gehören derzeit folgende Jugendverbände als Zuschussmitglieder an
 1. Katholische junge Gemeinde Eberbach e.V.
 2. Katholische junge Gemeinde Ilvesheim

- (7) Die Verbandsleitung informiert die Diözesanleitung über Aufnahme von Jugendverbänden im Regionalverband.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Eine Ortsgruppe eines Mitgliedsverbandes kann durch eine Erklärung in Textform seine Mitgliedschaft ruhen lassen.
- (2) Nimmt eine Ortsgruppe eines Mitgliedsverbandes die Mitwirkungsrechte in den Organen des Regionalverbandes seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat die Regionalleitung zu treffen. Die Ortsgruppe des Mitgliedverbandes ist über die Feststellung in Textform in Kenntnis zu setzen.
- (3) Dies gilt nicht für Zuschussmitglieder, die nach §5 kein Stimmrecht besitzen.
- (4) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung der betroffenen Ortsgruppe ihre Mitarbeit wieder aufnimmt.
- (5) Ortsgruppen mit ruhender Mitgliedschaft haben kein Stimmrecht.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung der Ortsgruppe eines Mitgliedverbandes zum 31.12. des Jahres,
 2. Auflösung der Ortsgruppe,
 3. Auflösung des Mitgliedverbandes oder
 4. Ausschluss
- (2) Ortsgruppen der Mitgliedsverbände können von der Mitgliedsversammlung auf Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss einer Ortsgruppe eines Mitgliedverbandes ist zulässig, wenn diese
 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 4 oder der Zuschussmitgliedschaft nach §5 nicht mehr erfüllt oder
 4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
- (3) Die Mitgliedsversammlung kann nur Ortsgruppen der Mitgliedsverbände aus dem BDKJ-Regionalverband Rhein-Neckar ausschließen. Ein Ausschluss und ein Verhindern der Tätigkeit im BDKJ Bundesgebiet oder der Diözese kann nicht erfolgen.
- (4) Die Regionalleitung informiert die Diözesanleitung über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Regionalverband.

Der Regionalverband Rhein-Neckar

§ 9 Organe

- (1) Die Organe des Regionalverbands sind
 1. die Regionalversammlung und
 2. die Regionalleitung.

§ 10 Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Regionalverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Regionalverbandes. Ihre Aufgaben sind:
1. die Beschlussfassung über die eigene Satzung,
 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Ortsgruppen der Jugendverbänden im Regionalverband,
 3. die Wahl der Regionalleitung und die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Regionalleitung,
 4. die Wahl der Mitglieder in den von der Regionalversammlung eingesetzten Ausschüsse,
 5. die Wahl der Kassenprüfer*innen und
 6. Beratung und Beschlussfassung über an die Regionalversammlung gerichteten Anträge.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind:
1. ein*e Vertreter*in pro Ortsgruppe aller nach §6 Abs. 5 und Anhang 1 stimmberechtigten Mitgliedsverbände und
 2. die Regionalleitung mit vier Stimmen.
- (3) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind:
1. die gewählten Leitungen der Zuschussmitglieder nach §5,
 2. die BDKJ-Diözesanleitung,
 3. die Mitglieder der Ausschüsse der Versammlung soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind,
 4. die gewählten Leitungen der Jugendverbände soweit sie nicht stimmberechtigt sind,
 5. weitere Vertreter*innen der Jugendverbände, soweit sie nicht stimmberechtigt sind,
 6. die Jugendreferent*innen des Jugendpastoralen Teams,
 7. die Kassenprüfer*innen,
 8. die Jugendseelsorger*innen,
 9. ein*e Vertreter*in jedes Pfarreirats der Pfarreien St. Marien Weinheim, Hl. Geist Heidelberg, St. Pankratius Schwetzingen, St. Jakobus Sinsheim und St. Aegidius St. Ilgen,
 10. je ein*e Vertreter*in aus den Jugendverbände des BDKJ im Rhein-Neckar-Kreis, die nicht Mitglied im Regionalverband sind und
 11. ein*e Vertreter*in der Stadtjugendringe Heidelberg und Weinheim und des Kreisjugendrings Rhein-Neckar.
- (4) Die Regionalversammlung wird von der Regionalleitung einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die Regionalleitung stellt die Anfertigung eines Ergebnisprotokolls sicher. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Regionalleitung

- (1) Die Aufgaben der Regionalleitung sind
1. die Leitung des Regionalverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen
 2. die Vertretung des Regionalverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat
 3. Zusammenarbeit mit und im Diözesanverband

4. die Mitarbeit im Stadt- bzw. Kreisjugendring inkl. der Wahrnehmung der Delegationsstimmen und in den Jugendhilfeausschüssen
 5. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ im Regionalverband
 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Region Rhein-Neckar.
 7. Die Feststellung zum Ruhen der Mitgliedschaft,
 8. die Information der Diözesanleitung über die Aufnahme und Ende der Mitgliedschaften von Jugendverbänden.
 9. Die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder in der Regionalleitung sind acht Personen. Davon sind drei weiblich oder divers, drei männlich oder divers und zwei Leitungsstellen sind geschlechtsunabhängig. Eine dieser Personen ist mit der Geistlichen Verbandsleitung beauftragt. Für das Amt der geistlichen Verbandsleitung ist wählbar, für wen die Zustimmung des Erzbischofs vorliegt.
- (3) Die Mitglieder der Leitung werden von der Regionalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (5) Sind durch die Regionalversammlung keine Personen in die Regionalleitung gewählt oder ist die Regionalleitung durch Ausscheiden aus dem Amt unbesetzt, beauftragt die Regionalversammlung, die hierzu von der Diözesanleitung einberufen werden kann, eine oder mehrere Personen mit einfacher Mehrheit damit, die Geschäfte des Regionalverbandes im Rahmen der Satzung und der vorliegenden Beschlüsse bis zur nächsten Regionalversammlung zu führen. Bei dieser Regionalversammlung legt die kommissarische Regionalleitung einen Tätigkeitsbericht vor.
- (6) Die Regionalleitung darf einzelne Aufgaben delegieren.

§ 12 Einrichtung von Ausschüssen

- (1) Die Regionalversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einsetzen. Diese sind verpflichtet, der Regionalversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten und sind berechtigt, an diese Anträge zu stellen. Die Regionalversammlung legt die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses und deren Amtszeit fest.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Prüfung der Finanznachweise und der Kasse erfolgt mindestens einmal im Jahr durch mindestens zwei von der Regionalversammlung gewählte Kassenprüfer*innen, die voll geschäftsfähig sein müssen. Diese haben der Regionalversammlung über die Buch- und Kassenführung einen Bericht abzugeben.

§ 14 Kooperation mit dem Jugendpastoralen Team

- (1) Der BDKJ-Regionalverband ist im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgaben verantwortlich für die Organisation und Leitung der Regionalstelle.
- (2) Ein Jugendbüro kann Regionalstelle des Regionalverbandes sein.
- (3) Der BDKJ kann mit dem Jugendpastoralen Team eine Kooperationsvereinbarung schließen.

§ 15 Rechtsgeschäftliche Vertretung

- (1) Der Regionalverband wird durch mindestens zwei voll geschäftsfähige Mitglieder der Regionalleitung gemeinschaftlich inner- und außergerichtlich vertreten. Sollte nur eine Stelle der Regionalleitung besetzt sein, vertritt diese Person alleine.

§ 16 Rechts- und Vermögensträger

- (1) Der Regionalverband kann eigene Rechts- und Vermögensträger gründen. Die Satzung dieser bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung.

Schlussbestimmungen

§ 17 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendpastoral und durch die Mitgestaltung der Jugend- und Gesellschaftspolitik.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (4) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
- (5) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.
- (6) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Bei Auflösung des Regionalverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen des Regionalverbandes an den BDKJ BW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.
- (10) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (11) Die Regionalleitung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (12) Die Regionalleitung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte weitergeben.

- (13) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Regionalleitung kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 18 Prävention

- (1) Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und die Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz werden in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung anerkannt und angewandt.

§ 19 Abstimmungsregeln

- (1) Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Bei Abwahlen, Satzungsänderungen, Änderungen der Geschäftsordnung und bei der Auflösung des BDKJ entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht gezählt. Bei Wahlen gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als abgegeben. Wird die erforderliche Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Kandidaten bzw. keiner Kandidatin erreicht, so werden in einem dritten Wahlgang Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mehr gezählt.
- (4) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (5) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.

§ 20 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Regionalversammlung vom 24.05.2025 und der Zustimmung der Diözesanleitung am **XX.XX.XXXX** in Kraft.

Diese Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Regionalversammlung, sowie der Genehmigung durch die BDKJ-Diözesanleitung des Diözesanverbands Freiburg.

Satzung des BDKJ Rhein-Neckar



Anhang 1: Ortgruppen der Jugendverbände

1. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 - i. Bezirk Kurpfalz *Sankt Georg (Waschi) 8.10.25*
 1. Stamm St. Bartholomäus Heidelberg-Wieblingen *Raphael Buhl R. Buhl*
 - ii. Bezirk Mannheim-Bergstraße
2. Katholische junge Gemeinde (KjG),
 - i. KjG Walldorf
 - ii. KjG Schwetzingen
 - iii. KjG Wiesloch Väter-Kind-Freizeit
 - iv. KjG Weinheim
3. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
4. Katholische Studierende Jugend (KSJ),
5. Kolpingjugend,
6. Katholischer Ministrant*innen Verband (KMV)
 - i. Dekanatsverband Heidelberg-Weinheim

Lisa-Marie Zorn
(KMV) (Lisa-Marie Zorn)

Joshua Lamour (KjG Walldorf)
[Signature]

LUCA WILLINGER (KjG Wiesloch-VKF)
[Signature]

2.ii. *P. Roschner* *Philipp Kirschner*
2.iv. *L. Finck* *Lennart Finck*

28.05.25 V. Nierstroj
(Vincent Nierstroj, DPSG St. Bonifatius Heidelberg)

Satzung des BDKJ Rhein-Neckar



Unterschriften zur Annahme der Satzung:

Mitgliedsverband/Ortsgruppe	Datum	Unterschrift	Name (bitte leserlich wiederholen)
KjG Wiesloch	6.6.25	B. Krauter	Benedikt Krauter
KjG Rot	20.6.25	J. Steger	Jannik Steger
KjG Ketsch	27.06.25	M. Faulhaber	Matthias Faulhaber
Kolping-Jugend Hockenheim	30.06.25	L. Linke	Linus Linke